

# Inhaltsverzeichnis

der

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Hattersheim am Main“ vom 15.12.1988**

- geändert durch:**
- I. Nachtrag vom 19. Mai 1989**
  - II. Nachtrag vom 9. Januar 1991**
  - III. Nachtrag vom 30. April 1996**
  - IV. Nachtrag vom 20. Dezember 1996**
  - V. Nachtrag vom 18. Juli 1997**
  - VI. Nachtrag vom 21. Dezember 1998**
  - VII. Nachtrag vom 19. März 1999**
  - VIII. Nachtrag vom 31. Mai 2001**
  - IX. Nachtrag vom 26. Juni 2003**
  - X. Nachtrag vom 17. September 2004**

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Betriebsleitung
- § 5 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung
- § 7 Betriebskommission
- § 8 Aufgaben der Betriebskommission
- § 9 Aufgaben des Magistrats
- § 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung
- § 11 Personalangelegenheiten
- § 12 Kassen- und Kreditwirtschaft
- § 13 Wirtschaftsjahr
- § 14 Rechenschaft
- § 15 Inkrafttreten

## BETRIEBSSATZUNG

für

### den Eigenbetrieb „Stadtwerke Hattersheim am Main“

öffentlich bekannt gemacht im

Hattersheimer Stadtanzeiger am 9. Mai 1989

- geändert durch:
- I. Nachtrag vom 19. Mai 1989
  - II. Nachtrag vom 9. Januar 1991
  - III. Nachtrag vom 30. April 1996
  - IV. Nachtrag vom 20. Dezember 1996
  - V. Nachtrag vom 18. Juli 1997
  - VI. Nachtrag vom 21. Dezember 1998
  - VII. Nachtrag vom 19. März 1999
  - VIII. Nachtrag vom 31. Mai 2001
  - IX. Nachtrag vom 26. Juni 2003
  - X. Nachtrag vom 17. September 2004

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I. S. 57) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 01.04.1981 (GVBl. I. S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 15.12.1988 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 <sup>1)</sup>

##### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen
- Abwasserbeseitigung
  - Abfallbeseitigung
  - Bauhof und Fuhrpark
  - Wasserversorgung
  - Hafenanlage / Industriestammgleis
  - Nahwärmeversorgung

der Stadt Hattersheim am Main werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung, die Aufgaben des Bauhofs und Fuhrparks, die Versorgung im Stadtgebiet mit Trinkwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke, den Betrieb der Hafenanlage einschließlich des Industriestammgleises und die Nahwärmeversorgung für Teilbereiche sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle, seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb übernimmt aus organisatorischen Gründen die Aufgabenbereiche Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Natur- und Landschaftsschutz, Kinderspielplätze, öffentliche Grünanlagen, Friedhöfe und Wasserläufe. Diese Aufga-

---

<sup>1)</sup> § 1 Abs. 4 in der Fassung des II. Nachtrags vom 9. Januar 1991  
§ 1 Abs. 3 in der Fassung des IV. Nachtrags vom 20. Dezember 1996  
§ 1 Abs. 1 und 2 in der Fassung des VII. Nachtrags vom 19. März 1999  
§ 1 Abs. 3 in der Fassung des IX. Nachtrags vom 26. Juni 2003

benbereiche werden nicht aus dem Haushaltsplan der Stadt Hattersheim am Main ausgliedert, sondern weiterhin nach den Vorschriften des Hess. Gemeindefirtschaftsrechts geführt.

- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Hattersheim am Main“.

## **§ 3 <sup>1)</sup> Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.700.000,00 DM. Davon werden zugeordnet:

1. der Einrichtung Wasser	1.100.000,00 DM
2. der Einrichtung Abwasserbeseitigung	2.600.000,00 DM
3. der Einrichtung Hafenanlage/Industriestammgleis	900.000,00 DM
4. der Einrichtung Bauhof und Fuhrpark	100.000,00 DM

## **§ 4 <sup>2)</sup> Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleiter/innen.
- (2) Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.
- (4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 5 <sup>3)</sup> Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die/den Erste/n Betriebsleiter/in oder -bei deren/dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung- durch eine/n weitere/n Betriebsleiter/in.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EBG wird besonders verwiesen.

---

1) § 3 in der Fassung des VI. Nachtrags vom 21. Dezember 1998

2) § 4 Abs. 1 in der Fassung des III. Nachtrags vom 30. April 1996  
§ 4 in der Fassung des X. Nachtrags vom 17. September 2004

3) § 5 Abs. 2 in der Fassung des III. Nachtrags vom 30. April 1996

- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung alle Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Ersten Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekanntgemachten Betriebsleiter.

## **§ 6**

### **Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; es kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

## **§ 7<sup>1)</sup>**

### **Betriebskommission**

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
  1. neun Mitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung zu bestellen sind, wovon mindestens vier Mitglieder Stadtverordnete sein müssen.
  2. kraft ihres Amtes
    - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
    - b) drei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind.

Die zuständigen Dezernenten/innen für das Finanzwesen und die Stadtwerke müssen dem Personenkreis unter Ziffer 2 a) oder b) angehören.
  3. zwei Mitglieder des Personalrates bzw. des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein/e von ihm bestimmte/r Vertreter/in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist

---

<sup>1)</sup> § 7 in der Fassung des VIII. Nachtrags vom 31. Mai 2001  
§ 7 Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung des X. Nachtrags vom 17. September 2004

verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## **§ 8 Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
  1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 5 v.H. des Stammkapitals gem. § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigen;
  4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, deren Wert im Einzelfall 100.000,00 DM nicht übersteigt;
  5. Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
  7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
  10. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Dienstanweisung der Stadt Hattersheim am Main.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

## **§ 9 Aufgaben des Magistrats**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebs-satzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebs-kommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planung und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 10<sup>1)</sup>**

#### **Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen die Eigenbetriebe der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebsatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
  2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EBG;
  5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  6. Zustimmung der erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 EBG;
  7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, soweit sie der Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebssatzung besonders zugewiesen ist;
  8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 5 EBG;
  9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
  10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
  11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
  12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 7 EBG;
  13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

### **§ 11**

---

<sup>1)</sup> § 10 Abs. 2 Ziffer 10 in der Fassung des III. Nachtrags vom 30. April 1996

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Die Betriebsleiter/innen und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

### **§ 12**

#### **Kassen- und Kreditwirtschaft**

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EBG sind besonders zu beachten.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

### **§ 14**

#### **Rechenschaft**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Anlagenachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der festgestellte Jahresabschluß ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

Hattersheim am Main, den 15. Dezember 1988

Der Magistrat

Schubert  
Bürgermeister